

SATZUNG
DER JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALIST:INNEN
BERLIN-BRANDENBURG E.V.

vom 23. Oktober 1999

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. März 2021

Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz	2
§ 2 Ziele und Werte	2
§ 3 Aufgaben und Tätigkeiten	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Verhältnis zu anderen Verbänden	3
Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte, Pflichten und Gleichbehandlung	4
§ 8 Mitgliedschaftsbeitrag	4
§ 9 Einschränkung der Mitgliedsrechte	4
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 11 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten	5
Interne Organisation	5
§ 12 Organe des Verbands	5
§ 13 Beschlussfassung	5
Mitgliederversammlung	6
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 16 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	7
Landesvorstand	7
§ 17 Aufgaben des Landesvorstands	7
§ 18 Zusammensetzung des Landesvorstands	7
§ 19 Geschäftsführung und Delegierte	7
§ 20 Wahl, Neuwahl und Ausschluss	7
§ 21 Geschäftsführender Vorstand	8
§ 22 Beschlussfassung im Landesvorstand	8
Beirat	8
§ 23 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats	8
Sonstige Gremien	8
§ 24 Arbeitsgruppen	8
Schlussbestimmungen	9
§ 25 Auflösung des Vereins	9
§ 26 Satzungsänderungen	9
§ 27 Wirksamkeit	9
§ 28 Inkrafttreten	9

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Junge Europäische Föderalist:innen Berlin-Brandenburg e.V. (abgekürzt JEF).
- (2) Die JEF ist tätig in den Gebieten der Länder Berlin und Brandenburg.
- (3) Die JEF hat ihren Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Ziele und Werte

- (1) Die JEF tritt für die Vereinigung der Völker Europas auf föderativer, freiheitlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Grundlage ein. Das Hertensteiner Programm ist Grundlage ihrer Arbeit. Die JEF hält die friedliche Einigung Europas für das Fundament, auf dem kommende Generationen Frieden und Wohlstand der Menschheit erreichen können.
- (2) Die JEF setzt sich dafür ein, dass zwischen den Menschen in Europa Toleranz und Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen herrscht, und wirkt so jedem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegen.
- (3) Die JEF ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Aufgabe der JEF ist es insbesondere:
 - a) dazu beizutragen, dass junge Menschen in Europa zur Entfaltung und zur Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden;
 - b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft Europas zu befähigen;
 - c) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum solidarischen Verhalten in der Gesellschaft, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern;
 - d) die Interessen der Jugend in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Parlamenten, Regierungen und Behörden in Deutschland und Europa zu vertreten; und
 - e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit, insbesondere mit Partnerorganisationen in den mittel- und ost-europäischen Nachbarländern, zu pflegen und zu fördern;
- (2) Diese Aufgaben werden insbesondere durch folgende Tätigkeiten umgesetzt:
 - a) regelmäßige Treffen, die der Information und Weiterbildung der eigenen Mitglieder über die europäischen Zusammenhänge dienen;
 - b) Informationsveranstaltungen, Seminare und Diskussionen mit Politikern und Europaexperten verschiedener Fachrichtungen;
 - c) Stellungnahmen und sonstige Beiträge zur öffentlichen Diskussion und

- Meinungsbildung;
- d) Organisation und Durchführung von internationalen Begegnungen und von Jugendaustauschmaßnahmen;
 - e) Studien- und Bildungsfahrten zum Kennenlernen fremder Länder und Kulturen; und
 - f) Aktionen und Demonstrationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.
- (4) Sollte nach einer Rechtsänderung die Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage stehen, ist der Landesvorstand befugt bei Unterstützung von 2/3 seiner Mitglieder die notwendigen Änderungen der entsprechenden Satzungsbestimmungen zu beschließen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verhältnis zu anderen Verbänden

- (1) Die JEF ist der für Berlin und Brandenburg zuständige Landesverband der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. und die für Berlin und Brandenburg zuständige regionale Sektion der Jungen Europäischen Föderalisten / Jeunes Européens Fédéralistes / Young European Federalists (JEF).
- (2) Die JEF versteht sich als unabhängiger Jugendverband der Europa-Union Berlin e.V. (EUB) und der Europa-Union Brandenburg (EUBB) e.V.. Die JEF strebt eine enge Kooperation mit der EUB und EUBB an.
- (3) Die JEF arbeitet mit anderen Gliederungsverbänden der Union der Europäischen Föderalisten / Union des Fédéralistes Européens / Union of European Federalists (UEF) und der Europäischen Bewegung / Mouvement Européen / European Movement auf nationaler und internationaler Ebene sowie mit Verbänden und Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung zusammen.

Abschnitt 2 **Mitgliedschaft**

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der JEF kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
 - a) Vollmitglied ist, wer als solches aufgenommen wurde und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - b) Förderndes Mitglied ist, wer als solches aufgenommen wurde oder als Vollmitglied das 35. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist Achtung der Ziele und Werte der JEF sowie die Anerkennung der Satzung und der Grundlagen der Politik der JEF.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Bestätigung eines schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrags durch den Landesvorstand.
- (4) Mitglieder der JEF erwerben mit Ihrer Mitgliedschaft im Landesverband auch die Mitgliedschaft bei den „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“ (JEF Deutschland).

§ 7 Rechte, Pflichten und Gleichbehandlung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der JEF mitzuwirken. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
- (2) Jedes Mitglied achtet die Ziele und Werte der JEF.
- (3) Es ist anzustreben, dass Mitglieder mit Wohnsitz im Land Brandenburg und Mitglieder mit Wohnsitz im Land Berlin sowie Frauen und Männer im Landesvorstand, in den sonstigen Vereinsgremien und in den Delegationen der JEF angemessen vertreten sind.

§ 8 Mitgliedschaftsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beschluss über die Mitgliedsbeiträge ist der Satzung in Anlage beizufügen.
- (3) Im Einzelfall ist der Landesvorstand ermächtigt, aus sozialen Gründen den jährlichen Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds auf dessen Antrag für den Zeitraum eines Jahres zu halbieren. Der Beschluss kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 9 Einschränkung der Mitgliedsrechte

- (1) Gegen ein Mitglied, das sich verbandsschädigend verhalten hat, kann der Landesvorstand folgende Maßnahmen beschließen:
 - a) Verlust des Stimmrechts, aktiven und passiven Wahlrechts;
 - b) Verlust der Ämter im Verband;
 - c) Ausschluss auf Zeit, längstens für 2 Jahre;
 - d) Ausschluss.
- (2) Verbandsschädigend verhält sich, wer
 - a) in der Öffentlichkeit im Namen der JEF gegen die erklärte Politik der JEF Stellung nimmt;
 - b) verbandsinterne Vorgänge mit dem Ziel der Schädigung der Interessen der JEF veröffentlicht;
 - c) Vermögen veruntreut, das dem Verband gehört oder zur Verfügung steht;
 - d) seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt;
 - e) Mitglied in einer als verfassungsfeindlich eingestuften Organisation ist oder in einer Organisation, zu der die JEF einen Abgrenzungsbeschluss hat;
 - f) unehrenhafte Handlungen begeht oder aus unehrenhaften bzw. kriminellen Handlungen persönliche Vorteile gezogen hat.
- (3) Der Beschluss von Maßnahmen nach Absatz 1 wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim Landesvorstand erheben. Im Falle eines

Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die getroffenen Maßnahmen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der dem Landesvorstand schriftlich erklärt wird,
- b) durch Ausschluss gemäß § 9 Abs. 1, oder
- c) durch den Tod.

§ 11 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten

(1) Die Junge Europäische Bewegung Berlin-Brandenburg erhebt von ihren Mitgliedern personenbezogene Daten. Dazu gehören insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Kontoverbindung.

(2) Als Landesverband der JEF Deutschland ist die JEF dazu verpflichtet, die oben genannten Daten ihrer Mitglieder an die JEF Deutschland weiterzugeben. Die Daten werden von der JEF und der JEF Deutschland im Rahmen der Mitgliedschaft für interne Vereinszwecke, insbesondere der Mitgliederverwaltung, -information und -betreuung, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden mit Hilfe des gemeinsamen Mitgliederverwaltungssystems der JEF Deutschland und ihrer Landesverbände automatisiert verarbeitet.

(3) Die JEF und die JEF Deutschland können Namen und E-Mail-Adressen der Mitglieder zum Zwecke der Mitgliederinformation an die JEF Europa übermitteln. Darüber hinaus können die JEF und die JEF Deutschland weitergehende Daten von Delegierten und Amtsträgern an die JEF Europa übermitteln.

(4) Abgesehen von den vorgenannten Dachverbänden werden Mitgliederdaten nicht an Dritte weitergegeben.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung ihrer o.g. personenbezogenen Daten entsprechend der vorgenannten Bestimmungen zu.

Abschnitt 3

Interne Organisation

§ 12 Organe des Verbands

Die Organe der JEF sind die Mitgliederversammlung, der Landesvorstand und der Beirat.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Die Organe und sonstigen Gremien der JEF fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung fordern.

(2) Stimmrechtsübertragungen sind bei Mitgliederversammlungen zulässig. Ein Mitglied darf maximal eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen müssen schriftlich unter Angabe der Namen des vertretenen und des vertretenden Mitglieds sowie des Termins der betreffenden Mitgliederversammlung erfolgen und der Sitzungsleitung übermittelt werden.

Titel 1

Mitgliederversammlung

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss- und Kontrollorgan der JEF. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der JEF zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands,
 - b) einzelne Vorstandsmitglieder, wenn der Posten durch Rücktritt oder Abwahl vakant geworden ist,
 - c) den/die Kassenprüfer/in und eine/n Stellvertreter/in, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen,
 - d) die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress der JEF Deutschland,
 - e) die Delegierten und Ersatzdelegierten bzw. Beobachter zum Europa-Kongress der JEF Europa,
 - f) etwaige Delegierte und Ersatzdelegierte zum Kongress der Europa-Union Berlin und der Europa-Union Brandenburg, sowie
 - g) die Mitglieder des Beirats.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Landesvorstands, die Abwahl eines Vorstandsmitglieds, eine etwaige Änderung der jährlichen Mitgliedsbeiträge für Vollmitglieder und Fördermitglieder, die Pflichten der Mitglieder sowie über Arbeit, Grundsätze und Satzung des Verbandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die korporative Mitgliedschaft der JEF in anderen Verbänden. Es wird ein Kooperationsabkommen mit der Europa-Union Berlin und der Europa-Union Brandenburg angestrebt, welches auch die Vereinbarung einer Doppelmitgliedschaft vorsehen kann. Derartige Kooperationsabkommen werden vom Landesvorstand ausgehandelt und bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Mitgliederversammlung. In Kraft getretene Kooperationsabkommen sind dieser Satzung in Anlage beizufügen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Ferner können 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beantragen.
- (2) Die Einladungsfrist ist gewährleistet, wenn die Einladung drei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschickt wurde. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg.
- (3) Eine Wahl bzw. Abwahl des Landesvorstands, eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (4) Der/die Kassenprüfer/in führt eine Woche vor einer Mitgliederversammlung, auf der die Entlastung des Landesvorstands beraten werden wird, eine umfassende Kassenprüfung durch und erstattet über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt eine Person zum/r Sitzungsleiter/in. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/r Protokollführenden und dem/r Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Berschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn 1/20 aller Vollmitglieder anwesend sind.

Titel 2

Landesvorstand

§ 17 Aufgaben des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand leitet die Arbeit der JEF. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und verantwortlich. Zudem ist er der Mitgliederversammlung politisch und finanziell verantwortlich.
- (2) Der Landesvorstand vertritt die JEF gegenüber Dritten.
- (3) Der Landesvorstand soll sich nach Kräften bemühen, Aktivitäten sowohl in Berlin als auch in Brandenburg anzustoßen.

§ 18 Zusammensetzung des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) mit Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht
 - der/dem Landesvorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - bis zu drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - bis zu sieben weiteren Mitgliedern sowie
 - b) mit Rederecht und Antragsrecht
 - Mitgliedern gemäß Absatz 2.
- (2) Der Landesvorstand kann Mitglieder der JEF kooptieren.

§ 19 Geschäftsführung und Delegierte

- (1) Der Landesvorstand kann eines seiner Mitglieder oder ein sonstiges Vereinsmitglied zur/m Landesgeschäftsführer/in ernennen und sie/ihn mit der Abwicklung der Verbandsgeschäfte betrauen. Entsprechend der finanziellen Situation des Vereins kann der Landesvorstand eine Entlohnung dieser Tätigkeit vorsehen.
- (2) Der Landesvorstand benennt die Delegierten und Vertreter/innen der JEF in allen Gremien anderer Verbände und Organisationen, mit Ausnahme der nach § 13 Absatz 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten.

§ 20 Wahl, Neuwahl und Ausschluss

- (1) Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ein Jahr gewählt. Auf Antrag einer/s Stimmberechtigten finden die Wahlen geheim und schriftlich statt. Sollte nach Ablauf eines Jahres kein neuer Vorstand gewählt sein, bleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (2) Der Landesvorstand kann vorzeitig nur von der Mitgliederversammlung durch eine Neuwahl des Landesvorstands abgelöst werden. Dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Einzelne Mitglieder des Landesvorstands können von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einstimmigen Vorschlag der übrigen

Mitglieder des Landesvorstands ausgeschlossen werden. Der Vorschlag bedarf einer schriftlichen Begründung. Der Ausschluss kann nur durch Nachbesetzung des Postens durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 21 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem/r Landesvorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und den stellvertretenden Landesvorsitzenden. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(2) Die/der Landesvorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind beide gemeinsam für die Finanzen der JEF verantwortlich.

§ 22 Beschlussfassung im Landesvorstand

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, beschließt der Landesvorstand mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Darunter soll sich die/der Landesvorsitzende und bei finanziellen Angelegenheiten auch die Schatzmeisterin/der Schatzmeister befinden. Soweit nach dieser Satzung Einstimmigkeit erforderlich ist, stehen Enthaltungen der Beschlussfassung nicht entgegen.

Titel 3

Beirat

§ 23 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat sollte aus erfahrenen Vereinsmitgliedern bestehen, die bereits in Vorstandsämtern an der Vereinsarbeit mitgewirkt haben.

(2) Der Beirat berät den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Hierzu trifft sich der Beirat mindestens einmal pro Quartal mit dem Landesvorstand.

(3) Der Beirat wird für ein Jahr gewählt.

Titel 4

Sonstige Gremien

§ 24 Arbeitsgruppen

(1) JEF-Mitglieder können für eine auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit zur Förderung der Ziele und Werte der JEF und zur Umsetzung einzelner Aufgaben der JEF eine Arbeitsgruppe gründen. Die Gründung einer Arbeitsgruppe bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesvorstands.

(2) Arbeitsgruppen stimmen ihre Tätigkeit regelmäßig mit dem Landesvorstand ab. Der Landesvorstand legt allgemeine Richtlinien für die Zusammenarbeit fest. Der Landesvorstand soll Mitglieder der Arbeitsgruppen regelmäßig zu seinen Sitzungen einladen.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung. Auflösungsanträge sind spätestens drei Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung zu stellen und bekannt zu machen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die "Jungen Europäischen Föderalisten Deutschlands e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 26 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung. Satzungsänderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der entsprechenden Mitgliederversammlung zu stellen und bekannt zu machen.

§ 27 Wirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Mitgliederversammlung hat an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Satzungs-lücken.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Organe und Mitglieder des Verbands haben die Satzungsbestimmungen bereits nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung zu beachten.